

Bundesgesetzblatt ³⁹⁷

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 4. Februar 1986

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 86	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/85 – Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1985 für Bananen) 613-2-1	398
20. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	398
20. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	399
20. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	399
20. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	400
20. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	401
27. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	401
27. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	402
27. 12. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	402
6. 1. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	404
6. 1. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	405
6. 1. 86	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	407
7. 1. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	409
7. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	410
7. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)	410
7. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	411
7. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	411
8. 1. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	412

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes sind für die Abonnenten die Titelblätter (Band 1 und 2), die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für das Bundesgesetzblatt Teil II, Jahrgang 1985, beigelegt.

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 7/85 – Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1985 für Bananen)**

Vom 20. Januar 1986

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung wird im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Waren-

bezeichnung) die Mengenangabe „590 000 t“ ersetzt durch „605 000 t“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 20. Januar 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 20. Dezember 1985

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) wird nach seinem Artikel XV Abs. 2 für

Benin am 30. Januar 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juni 1985 (BGBl. II S. 800).

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zum Internationalen Übereinkommen von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden
Vom 20. Dezember 1985**

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 724) wird nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Polen am 28. Januar 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juni 1985 (BGBl. II S. 787).

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen
Vom 20. Dezember 1985**

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) wird nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

Benin am 30. Januar 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juni 1985 (BGBl. II S. 800).

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 20. Dezember 1985

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Italien	am 29. September 1985
Spanien	am 7. September 1985

in Kraft getreten.

Italien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die nachstehenden Einsprüche geltend gemacht:

(Übersetzung)

- | | |
|---|--|
| <p>„a) Le Gouvernement italien ne considère pas comme valide la réserve faite par l'Iraq le 28 février 1978 au paragraphe 1 b) de l'article premier de ladite Convention;</p> <p>b) en ce qui concerne la réserve formulée par le Burundi le 17 décembre 1980, [le Gouvernement italien considère que] le but de la Convention est d'assurer la répression, à l'échelle mondiale, des infractions contre les personnes jouissant d'une protection internationale, y compris les agents diplomatiques, et de refuser un asile sûr aux auteurs de telles infractions. Estimant donc que la réserve formulée par le Gouvernement du Burundi est incompatible avec l'objet et le but de la Convention, le Gouvernement italien ne saurait considérer l'adhésion du Burundi à la Convention comme valide tant que ce dernier n'aura retiré cette réserve.»</p> | <p>„a) Die italienische Regierung betrachtet den Vorbehalt Iraks vom 28. Februar 1978 zur Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Übereinkommens nicht als gültig;</p> <p>b) in bezug auf den Vorbehalt Burundis vom 17. Dezember 1980 [ist die italienische Regierung der Auffassung, daß] es Ziel des Übereinkommens ist, die weltweite Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten sicherzustellen und denjenigen, die eine solche Straftat begehen, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern. Demgemäß betrachtet die italienische Regierung den Vorbehalt der Regierung von Burundi als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und kann den Beitritt Burundis zu dem Übereinkommen nicht als gültig betrachten, solange Burundi den Vorbehalt nicht zurückgezogen hat.“</p> |
|---|--|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. Februar 1980 (BGBl. II S. 224), vom 22. Mai 1981 (BGBl. II S. 325) und vom 28. August 1985 (BGBl. II S. 1110).

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
Vom 20. Dezember 1985**

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017; 1983 II S. 303) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Honduras am 24. September 1985
in Kraft getreten.

Tuvalu hat am 22. August 1985 dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1159).

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)
Vom 27. Dezember 1985**

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Korea, Republik am 16. September 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juni 1985 (BGBl. II S. 801).

Bonn, den 27. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags
über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen
für die Zwecke von Patentverfahren**

Vom 27. Dezember 1985

Der Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. 1980 II S. 1104; 1984 II S. 679) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Norwegen am 1. Januar 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. August 1985 (BGBl. II S. 1067).

Bonn, den 27. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls von 1973
über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung
durch andere Stoffe als Öl**

Vom 27. Dezember 1985

Nach Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. April 1985 zu dem Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl (BGBl. 1985 II S. 593) wird bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel VI Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 19. November 1985
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 21. August 1985 bei dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner in Kraft getreten für:

Australien am 5. Februar 1984
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 7. November 1983 abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

"Australia recalls the statement made by the Australian Delegation to the International Conference on Marine Pollution 1973 which was in the following terms:

... Australia believes that no coastal State would refrain from taking whatever action was necessary to protect areas under its jurisdiction from serious environmental damage and it believes that this right of a coastal State to intervene on the high seas to protect areas under its jurisdiction is recognized under customary international law.

„Australien erinnert an die Erklärung der australischen Delegation auf der Internationalen Konferenz von 1973 über Meeresverschmutzung, die wie folgt lautete:

... Australien vertritt die Auffassung, daß kein Küstenstaat es unterlassen würde, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt vor ernsthaften Umweltschäden zu ergreifen, sowie die Auffassung, daß dieses Recht eines Küstenstaats, zum Schutz von Gebieten unter seiner Hoheitsgewalt auf der Hohen See tätig zu werden, nach dem Völkerrecht anerkannt ist.

In becoming a party to the Protocol, Australia declares that it believes that it may still take action to protect areas and resources under its jurisdiction which is permitted under customary international law and which is consistent with the Protocol."

Zu dem Zeitpunkt, zu dem Australien Vertragspartei des Protokolls wird, erklärt es, daß es nach seiner Auffassung weiterhin Maßnahmen zum Schutz von Gebieten und Naturschätzen unter seiner Hoheitsgewalt treffen kann, die nach dem Völkergewohnheitsrecht zulässig sind und mit dem Protokoll in Einklang stehen."

Bahamas	am 30. März 1983
Belgien	am 30. März 1983
Dänemark	am 7. August 1983
Italien	am 30. März 1983
Jemen	am 30. März 1983
Jugoslawien	am 30. März 1983
Liberia	am 30. März 1983
Mexiko	am 30. März 1983
Niederlande	am 30. März 1983
für das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen	
Norwegen	am 30. März 1983
Oman	am 24. April 1985
Polen	am 30. März 1983
Schweden	am 30. März 1983
Sowjetunion	am 30. März 1983
Tunesien	am 30. März 1983
Vereinigte Staaten	am 30. März 1983
Vereinigtes Königreich nach Maßgabe der	am 30. März 1983

- a) nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 5. November 1979 abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

"... reserving the right to extend the Protocol at a later date to any territory for whose international relations the Government of the United Kingdom is responsible and to which the International Convention relating to Intervention on the High Seas in Cases of Oil Pollution Casualties has been extended in accordance with the provisions of Article XIII, paragraph 1, thereof".

"... behält sich das Recht vor, das Protokoll zu einem späteren Zeitpunkt auf jedes Hoheitsgebiet zu erstrecken, für dessen internationale Beziehungen die Regierung des Vereinigten Königreichs verantwortlich ist und auf welches das Internationale Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen nach seinem Artikel XIII Absatz 1 erstreckt worden ist."

- b) am 5. Mai 1981 notifizierten Erstreckung auf Bermuda;
- c) der am 9. September 1982 notifizierten Erstreckung auf Anguilla, Britisches Antarktis-Territorium, Britische Junferninseln, Kaimaninseln, Falklandinseln und Nebengebiete, Hongkong, Montserrat, Pitcairn, Henderson, Ducieinsel und Oenoinsel, St. Helena und Nebengebiete, die britischer Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern, Turks- und Caicosinseln.

Bonn, den 27. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Januar 1986

In Khartoum ist am 11. September 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7, geändert durch Notenwechsel vom 16./17. Dezember 1985,

am 11. September 1985

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Januar 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Republik Sudan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10,6 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags im Sudan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung von Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Ber-

lin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend zum Tage seiner Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Demokratischen Republik Sudan die Regierung der Bundesrepublik Deutschland davon in Kenntnis gesetzt hat, daß die verfassungsgemäßen Erfordernisse zu seiner Inkraftsetzung erfüllt sind.

Geschehen zu Khartoum am 11. September 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Zimmermann

Für die Regierung der Demokratischen Republik Sudan
Farouk Abdel Rahman Ahmed

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Januar 1986

In Khartoum ist am 23. September 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7, geändert durch Notenwechsel vom 16./17. Dezember 1985

am 23. September 1985

in Kraft getreten. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Januar 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Sudan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung von Schiffslieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland einen Finanzierungsbeitrag als nicht rückzahlbaren Zuschuß bis zu 3 Millionen DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Demokratischen Republik Sudan erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend zum Tage seiner Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Demokratischen Republik Sudan die Regierung der Bundesrepublik Deutschland davon in Kenntnis gesetzt hat, daß die verfassungsgemäßen Erfordernisse zu seiner Inkraftsetzung erfüllt sind.

Geschehen zu Khartoum am 23. September 1985 in zwei
Urschriften, jeweils in englischer und deutscher Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Zimmermann

Für die Regierung der Demokratischen Republik Sudan
Abu Zeid Mohamed Salih

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Januar 1986

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 16./17. Dezember 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 17. Dezember 1985

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Januar 1986

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

Auswärtiges Amt

Bonn, 16. Dezember 1985

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-sudanesischen Regierungsverhandlungen vom 7. November 1985 und auf die am 11. September 1985 und am 23. September 1985 geschlossenen Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit vorzuschlagen, diese Abkommen durch folgende Vereinbarung zu ändern:

1. Artikel 7 des Abkommens vom 11. September 1985 soll nunmehr lauten:
„Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.“
2. Artikel 7 des Abkommens vom 23. September 1985 soll nunmehr lauten:
„Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.“

3. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung der Demokratischen Republik Sudan mit den unter den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Strenziok

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Demokratischen Republik Sudan
Herrn Mirghani Suleiman Khalil
Bonn

(Übersetzung)

Botschaft
der Demokratischen Republik Sudan

17. Dezember 1985
SEB/EC/16-2-1

Exzellenz,

ich beehre mich, den Eingang Ihrer Note vom 16. Dezember 1985 zu bestätigen, die folgendermaßen lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt der genannten Note zum Ausdruck zu bringen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Mirghani Suleiman Khalil
Botschafter

Herrn Reinhard Schlagintweit
Direktor für Angelegenheiten des Nahen und Mittleren Ostens
Auswärtiges Amt
Bonn

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls zur Änderung des Internationalen Übereinkommens
über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“
und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren**

Vom 7. Januar 1986

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel XL Abs. 3 und die Mehrseitige Vereinbarung nach ihrem Artikel 27 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1986
in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 2. März 1984 bei der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt worden.

Das Protokoll und die Mehrseitige Vereinbarung sind ferner am 1. Januar 1986 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	Niederlande
Frankreich	Portugal
Irland	Vereinigtes Königreich
Luxemburg	

Die Mehrseitige Vereinbarung ist außerdem am 1. Januar 1986 für
EUROCONTROL
Schweiz
in Kraft getreten.

Bonn, den 7. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten
Vom 7. Januar 1986

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569) wird nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für

Somalia am 1. Februar 1986

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1156).

Bonn, den 7. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Finanz-Corporation (IFC)
Vom 7. Januar 1986

Das Abkommen vom 25. Mai 1955 über die Internationale Finanz-Corporation (BGBl. 1956 II S. 747), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1965 (BGBl. 1965 II S. 1089; 1966 II S. 97), ist nach seinem Artikel IX Abschnitt 2 Buchstabe d für

Ungarn am 29. April 1985

Tonga am 23. Oktober 1985

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1984 (BGBl. II S. 950).

Bonn, den 7. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)**

Vom 7. Januar 1986

Das Abkommen vom 26. Januar 1960 über die Internationale Entwicklungsorganisation (BGBl. 1960 II S. 2137) ist nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe d für

Ungarn am 29. April 1985

Tonga am 23. Oktober 1985

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1984 (BGBl. II S. 952).

Bonn, den 7. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere
und ihrer natürlichen Lebensräume**

Vom 7. Januar 1986

Das Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. 1984 II S. 618) wird nach seinem Artikel 19 Abs. 3 in Kraft treten für

Finnland am 1. April 1986

mit einem Vorbehalt in bezug auf die
in Anhang II und III aufgeführten Arten:

Anhang II

„Canis lupus

Ursus arctor

Accipiter gentilis.“

Anhang III

„Microtus ratticeps

Vipera berus.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Februar 1985 (BGBl. II S. 581).

Bonn, den 7. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 8. Januar 1986

Die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233) ist nach ihrem Artikel 33 Abs. 2 für

Guatemala am 2. Januar 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1985 (BGBl. II S. 978).

Bonn, den 8. Januar 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele